

FAQs Online- und Versandhändler – Einfach erklärt...

1. Welches Gesetz verpflichtet Online- und Versandhändler zur Rücknahme der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen?

Die Verpflichtung folgt aus der sog. Verpackungsverordnung (VerpackV). Ausgangspunkt der Verpackungsverordnung ist der Grundsatz der Produktverantwortung. Danach ist derjenige, der Verpackungen in Umlauf bringt, auch für deren Rücknahme und Verwertung verantwortlich.

Alle Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen (inkl. Füllmaterial), die beim privaten Endverbraucher anfallen, in Verkehr bringen, sind verpflichtet, sich an einem oder mehreren dualen Systemen zu beteiligen. Die dualen Systeme übernehmen nach Zahlung einer Lizenzierungsgebühr (Lizenzentgelt) die flächendeckende Rücknahme und Verwertung der in Verkehr gebrachten Verpackungen.

2. Was sind duale Systeme?

Die dualen Systeme sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die die Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen in Deutschland organisieren. In der Verantwortung der dualen Systeme erfolgt die Sammlung von Leichtverpackungen, Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Pappe, Papier, Karton.

Durch die Zahlung von Lizenzentgelten an die dualen Systeme ist die Entsorgung dieser Verpackungen für Haushalte und kleinere Anfallstellen kostenfrei. Zum Tätig werden benötigen die dualen Systeme einen durch die zuständige Landesbehörde erlassenen Feststellungsbescheid.

3. Was bedeutet der Begriff „lizenzieren“?

"Lizenzieren" bedeutet, seine Verpackungen bei einem dualen System zu beteiligen. Die Begriffe „Lizenzierungspflicht“ und „Beteiligungspflicht“ werden synonym verwendet. Im Gegenzug erhält der Kunde des dualen Systems eine Mengenbestätigung für die beteiligten Mengen, welche gegenüber Dritten (z.B. den Vollzugsbehörden) vorgelegt werden kann.

4. Wie können Verpackungen lizenziert werden?

Verpackungen sind bei einem dualen System über einen separaten Vertrag zu lizenzieren. Der Kunde meldet seine Mengen, bevor er diese in Verkehr bringt, und bezahlt das fällige Lizenzentgelt. Alternativ besteht die Möglichkeit die Lizenzierung über einen Online-Shop wie activate vorzunehmen. In diesem Fall ist kein langfristiger Vertrag notwendig, sondern der Kunde kauft die Lizenzierung der von ihm vertriebenen Verpackungen individuell ein. Anschließend erhält er die Mengenbestätigung für die beteiligten Verpackungsmengen.

5. Für welche Verpackungsarten besteht die Systembeteiligungspflicht?

Sämtliche Verpackungen, die bei einem privaten Endverbraucher oder aber bei den so genannten gleichgestellten Anfallstellen wie bspw. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Raststätten etc. anfallen, sind als „Verkaufsverpackungen“ systembeteiligungspflichtig. Diese Verpackungen sind zwingend bei einem dualen System zu beteiligen. Auch Versandkartonagen, die zu einem Endverbraucher oder den o.g. Anfallstellen gesendet werden gelten als Verkaufsverpackung und sind systembeteiligungspflichtig.

Verpackungen die bei einem Vertreter (Händler) anfallen, gelten als „Transportverpackungen“. Klassisches Beispiel ist eine Palette oder die Schrumpffolie um die Palette. Die Rücknahme kann durch den Versender selbst erfolgen oder er beauftragt einen entsprechenden Entsorgungsdienstleister (z.B. Reclay Systems GmbH) mit der Erfüllung seiner Pflichten aus der VerpackV.

6. Gibt es „Freimengen“ bei der Verpackungslicenzierung?

Es gibt keine Freimengen in Deutschland. Sämtliche Verkaufsverpackungen sind ab dem ersten Gramm beteiligungspflichtig.

7. Welche Verpackungsbestandteile sind beteiligungspflichtig?

Gemäß Verpackungsverordnung sind Verkaufsverpackungen alle Verpackungen, die als Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Das bedeutet, auch mit Ware befüllte Versandkartons, Polsterumschläge oder sonstige Umschläge sind als Verkaufsverpackungen bei einem dualen System zu beteiligen. Auch etwaige Verpackungsbestandteile wie Etiketten, Luftpolster, Chips, Klebeband, sonstiges Füllmaterial usw. sind beteiligungspflichtig.

Werden Umschläge nur verwendet, um Briefe zu versenden (keine Ware/Produkt) besteht keine Beteiligungspflicht.

8. Geht es bei der Verpackungsverordnung grundsätzlich um die Verkaufsverpackungen der Ware/des Produktes oder um die Versandverpackungen?

Es ist sowohl die direkte Verpackung der Ware als auch die Versandverpackung, mit der die Ware versandt wird, bei einem dualen System zu lizenzieren.

Ist die Produktverpackung bereits lizenziert muss sie nicht ein zweites Mal lizenziert werden. Dies muss im Zweifelsfall mit dem Hersteller der Ware/des Produktes geklärt werden.

9. Müssen gebrauchte Versandkartonagen lizenziert werden?

Der Systembeteiligungspflicht unterliegen auch diejenigen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Versandmaterial im Versand- und Internethandel einsetzen. Die Systembeteiligungspflicht besteht dann nicht, wenn die gebrauchten Verkaufsverpackungen schon einmal in ein System nach § 6 Abs. 3 (Duales System) eingebracht wurden. Das heißt, eine Doppellizenzierung ist nicht notwendig. Allerdings muss derjenige, der sich darauf beruft, bereits lizenzierte Verkaufsverpackungen in Verkehr zu bringen, bei Bedarf nachweisen, dass eine Lizenzierung tatsächlich bereits erfolgt ist.

10. Unter welchen Umständen könnte ein Online-/Versandhändler NICHT der Verpackungslicenzierung in Deutschland unterliegen.

Ein Händler unterliegt dann nicht der Lizenzierungspflicht, wenn er sicherstellen kann, dass alle Verpackungen, die er verwendet, bereits durch einen Vorgänger in der Lieferkette lizenziert worden sind.

Auch hier liegt die Beweislast beim Händler. Daher ist es ratsam, sich die bereits erfolgte Lizenzierung vom jeweiligen Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen.

11. Sind auch private Verkäufer (z.B. ebay) von der Verpackungsverordnung betroffen?

Nein, da die Verpackungsverordnung grundsätzlich nur gewerbliche Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme der Verpackungen verpflichtet.

Allgemein stellt sich bei eBay & Co. das bekannte Problem, ab wann ein Verkäufer als gewerblich Handelnder anzusehen ist. Bislang existiert hierzu keine einheitliche Rechtsprechung, was wiederum zu einer großen Rechtsunsicherheit führt.

12. Muss ich auch als ganz kleiner Online-Händler die Vorgaben der Verpackungsverordnung einhalten oder werden kleine und große Händler von der Verpackungsverordnung unterschiedlich behandelt?

Leider müssen Sie auch als kleiner gewerblicher Online-Händler oder gewerblicher eBay-Verkäufer die Vorschriften der Verpackungsverordnung erfüllen. Eine unterschiedliche Behandlung von kleinen und großen Vertreibern ist in der Verpackungsverordnung nicht vorgesehen.

13. Ich liefere ausschließlich über Händler wie bspw. Amazon an meine Kunden („Dropshipping“). Wer muss in diesen Fällen die Lizenzierung der Versandverpackungen übernehmen?

Grundsätzlich ist derjenige verpflichtet, der die Verpackung erstmals mit Ware befüllt. In dem Fall wäre demnach Amazon verpflichtet, die Versandverpackung bei einem dualen System zu beteiligen.

Auch hier gilt, dass Sie sich die Lizenzübernahme durch Ihren Handelspartner bestätigen lassen sollten. Dies gilt insbesondere bei kleineren Händlern.

14. Welche Konsequenzen drohen, wenn ich mich nicht an die Verpackungsverordnung halte?

Wenn Sie Verpackungen versenden, die nicht lizenziert sind müssen Sie zum einen mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen rechnen. Zum anderen drohen Ihnen Bußgelder seitens der zuständigen Ordnungsbehörden. Nach der Verpackungsverordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der sich vorsätzlich oder fahrlässig nicht an einem flächendeckenden Rücknahmesystem beteiligt bzw. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 eine Verkaufsverpackung an einen Endverbraucher abgibt. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz kann eine solche Ordnungswidrigkeit pro Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

15. Wer kontrolliert, ob ich meine Verpackungen bei einem dualen System beteilige (lizenzieren)?

Zuständig für die Kontrolle sind bisher die unteren Abfallbehörden in den Bundesländern. Zukünftig wird diese Aufgabe die neu geschaffene „Zentrale Stelle“ übernehmen. Die Zentrale Stelle wurde speziell ins Leben gerufen um die dualen Systeme und die Inverkehrbringer der Verpackungen zu überprüfen. Dadurch sollen mögliche Trittbrettfahrer identifiziert und die Marktmenge im dualen System erhöht werden.

16. Ist ein Hinweis auf die Lizenzierung auf meiner Website, in den AGBs oder im Impressum notwendig?

Nein, ein solcher Hinweis ist nicht verpflichtend und liegt im eigenen Ermessen des Online- und Versandhändlers.

17. Wenn ich beim Händler einen speziellen Versandkarton kaufe, auf dem ein Recycling-Logo bereits abgebildet ist, muss ich trotzdem eine Lizenzierung durchführen?

Der Aufdruck eines Recycling Logos wie bspw. „Resy“ oder das „Möbiusband“ bedeutet nicht, dass die Verpackung lizenziert ist. In diesen konkreten Fällen wird damit auf die Recycling Fähigkeit und auf die Wiederverwertbarkeit des eingesetzten Verpackungsmaterials hingewiesen.

Grundsätzlich muss immer derjenige, der die Kartons erstmals mit Ware befüllt, die Lizenzierung übernehmen oder nachweisen können, dass eine Lizenzierung bereits erfolgt ist. Er bleibt immer in der Verantwortung und kann diese nicht auf den Hersteller/Vertreiber der Versandkartons übertragen.

18. Was muss ich beachten, wenn ich meine Verpackungen ins Ausland sende?

Leider ist es nicht möglich, diesbezüglich eine detaillierte und abschließende Antwort zu geben. Die Lizenzierung in der EU ist in allen 28 Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt. So können u. a. die Einstufungen der Materialfraktionen stark abweichen. Daher müssen Sie sich über die jeweiligen Lizenzierungspflichten in den Ländern, in die Sie exportieren, informieren.

19. Wie verhält es sich mit Verkaufsverpackungen, wenn die Waren fertig verpackt von Lieferanten außerhalb Deutschlands (sowohl Europa als weltweit) bezogen werden? Müssen diese ebenfalls lizenziert werden?

Da Sie als Importeur der Inverkehrbringer sind und die Verpackungen an den Endkunden übersenden, sind Sie verpflichtet, die Verpackungen zu lizenzieren. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn Ihr Lieferant die Verpackungen bereits in Deutschland bei einem dualen System lizenziert hat. Hier empfiehlt es sich eine schriftliche Bestätigung einzuholen, da Sie in der Nachweispflicht sind.